

Freundeskreis Maritimes Erbe Rostock e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen *Freundeskreis Maritimes Erbe Rostock e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Rostock.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Weiterentwicklung des maritimen Erbes der Hansestadt Rostock durch Projekte in den Bereichen Denkmalschutz, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Dies soll auch durch den Aufbau und die Pflege von Verbindungen zu anderen Institutionen mit ähnlicher gemeinnütziger Zielstellung erreicht werden. Die Ermöglichung des Zugangs zum maritimen Erbe und die Förderung des Heimatgedankens bilden einen Schwerpunkt. Grundsatz aller Projekte ist deren Nachhaltigkeit.
2. Die Arbeit des Vereins richtet sich an alle sozialen Schichten und alle Generationen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele- und zwecke gemäß § 2 unterstützt. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt jeweils zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Zusätzlich können natürliche und juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder haben ein Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine aktiven Rechte aus dieser Satzung wie etwa Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in

Weitere Vorstandsmitglieder werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der qualifizierten Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 6 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung für diese Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf das Ansinnen einer Auflösung hinweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in Rostock befindlichen denkmalgeschützten maritimen Objekte und das Sicherstellen des Zugangs der Allgemeinheit zu diesen Objekten.

§ 7 Inkrafttreten

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.02.2013.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2013.

.....

.....

.....

.....

.....

.....